

hen.⁴⁸ Allerdings steht dieser bedeutende Schritt noch aus, da der Beitritt in einem Beitrittsabkommen statuiert werden müsste, in dem die Mitgliedstaaten wiederum ein Vetorecht haben.

IV. Zweck und Funktionen der Grundrechte: objektives Recht und subjektive Rechte

1. Französische Entwicklung: Menschenrechte als objektives Recht

Der Gedanke, dass der einzelne nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber mächtigen Privatpersonen oder Personenvereinigungen geschützt werden muss, ist alt. So hatte sich die französische Revolution ausdrücklich gegen die Zwangskorporationen und Zünfte gewandt und die Bildung mächtiger Personenzusammenschlüsse verboten. Dieses sog. «Le-Chapelier-Gesetz»⁴⁹ war fast hundert Jahre in Kraft. In der französischen Revolution bestand ein ausgeprägter Zusammenhang zwischen politischer Bürgerfreiheit und freiheitlicher Zivilgesetzgebung. Die Déclaration sollte als Leitlinie für die gesamte Gesetzgebung dienen.⁵⁰ Die Verfassung von 1791 bestimmte denn auch im ersten Titel über die Grundrechte: «Il sera fait un Code de lois civiles communes à tout le Royaume».⁵¹ Diesen Kodifikationsauftrag setzte Napoléon 1804 um: Der «Code Napoléon» trug wesentlich dazu bei, «der französischen Gesellschaft wichtige Errungenschaften der Revolution zu erhalten: die Abschaffung der Privilegien und die Gleichheit vor dem Gesetz, die Bewahrung des Grundeigentums und insbesondere der neuen Eigentumsverhältnisse durch den Verkauf der Nationalgüter».⁵² Die Menschenrechte waren in Frankreich somit als objektives Recht konzipiert. In der

48 Vgl. z. B. Walter Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4 : Europäische Grundrechte, Berlin 2009, S. 15 ff., insb. S. 20 N. 48, S. 23 N. 59.

49 Vgl. die Ansprache von Le Chapelier vom 14. Juni 1791 in der französischen Nationalversammlung, Ulrich Müller (Hrsg.), Lust an der Geschichte: Die französische Revolution 1789–1799. Ein Lesebuch, München 1988, S. 120–125.

50 Vgl. Dieter Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, Frankfurt a. M. 1988, S. 41.

51 Text: Jacques Godechot (Hrsg.), Constitutions de la France depuis 1789, Paris 1995, S. 33 ff., S. 37, oder Gosewinkel / Masing (Anm. 2), S. 165 ff.

52 Peter Schunck, Geschichte Frankreichs, München / Zürich 1994, S. 198.